Satzung des SV 1919 Herbern e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 BGB am

28.01.11

27.01.12

Angemeldet zur Änderung im Vereinsregister gem. § 71 Abs. 1 Satz 1 BGB am

Bestätigung der Eintragung ohne Änderungen im Vereinsregister am

Inkrafttreten der Satzung in der beschlossenen Form am

01.01.2012

Gliederung	Seite
A. Allgemeines § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr § 2 Vereinszweck § 3 Gemeinnützigkeit § 4 Verbandsmitgliedschaften	3 3 4 4
 B. Vereinsmitgliedschaft § 5 Erwerb der Mitgliedschaft § 6 Arten der Mitgliedschaft § 7 Beendigung der Mitgliedschaft § 8 Ausschluss aus dem Verein 	4 4 5 5 5
 C. Rechte und Pflichten der Mitglieder § 9 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug § 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder § 11 Ordnungsgewalt des Vereins 	6 6 6
 D. Organe des Vereins § 12 Vereinsorgane § 13 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit § 14 Ordentliche Mitgliederversammlung § 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung § 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung § 17 Vorstand § 18 Gesamtvorstand § 19 Abteilungen § 20 Beirat 	7 7 7 8 8 8 8 9 9
E. Vereinsjugend § 21 Vereinsjugend	9
F. Sonstige Bestimmungen § 22 Kassenprüfer § 23 Vereinsordnungen § 24 Haftung des Vereins § 25 Datenschutz im Verein	9 10 10 10
G. Schlussbestimmungen § 26 Auflösung § 27 Gültigkeit dieser Satzung	10 10

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1919 gegründete Verein führt den Namen SV 1919 Herbern e.V. Die Vereinsfarben sind blau gelb.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ascheberg-Herbern und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld unter der Nr. 326 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. § 52 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO.
- (2) Zweck des Vereins i.S. § 52 Abs. 2 AO ist die

Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens nach Nr. 3, insbesondere verwirklicht durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung i. S.

- der Rehabilitationsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 16.03.04 i.d.F. vom 20.03.08 unter Berücksichtigung der Normen nach der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit i. S. der "International Classifikation of Functioning" (ICF) bzw. "International Classifikation of Impairments, Disabilities and Health" (ICIDH) und deren Kontextfaktoren (Umwelt, Personen),
- von § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 Sozialgesetzbuch (SGB) V zur Teilhabe am Arbeitsplatz, um die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen mit dem Ziel entgegenzuwirken, Behinderungen i. S. § 2 Abs. 1 SGB IX einschließlich Pflegebedürftigkeit i. S. SGB XI abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen i. S. § 11 Abs. 2 SGB V in Abstimmung mit den Rehabilitationsberatungen und Verordnungen der Krankenkassen und deren Vertragsärzte zu mildern,
- der Alten-, Kranken- und Behindertenhilfe am Bewegungsapparat des Menschen nach den Normen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation in Frankfurt a. M. und
- des Behindertensportverbandes NRW in Duisburg

Förderung der Jugendhilfe nach Nr. 4, insbesondere verwirklicht durch

- Handeln i.R. der Kooperationskompetenz i.V. mit der Sportjugend NRW und § 2 Abs. 2 SGB VIII in den Handlungsfeldern
 - **Sportverein Kindertagesstätten, Familienbildungsstätten,** u.a. in Projekten wie "Anerkannter Bewegungskindergarten", frühkindliche Entwicklungsförderung und Bildung der Kinder unter drei Jahren in und durch Körperbildung, Bewegung und Spielen;
 - Sportverein Schule bzw. öffentliche und andere freie Träger der Jugendhilfe durch Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten, z.B. im Rahmen von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten an "Offenen Ganztagsschulen" (OGS) auch zur Talentfindung und -förderung mit Pflege internationaler Verständigung,
- Förderung und Pflege des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch sportliche Veranstaltungen für aktive Sportler zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit, Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sportgeräten, Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung, sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen (Bindungssicherung), um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen; Innerhalb dieses Rahmens können auch andere Personen oder Körperschaften sportliche Darbietungen erbringen;

Förderung internationaler Gesinnung nach Nr. 13, insbesondere verwirklicht durch

Veranstaltungen zur Integration von Neubürgern und Bürgern mit Migrationshintergrund

Förderung des Sports nach Nr. 21, insbesondere verwirklicht durch

- Sportförderung zur Erfüllung des Auftrags aus Art. 18 Abs. 3 der Landesverfassung NRW auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet,
- Pflege des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sport- und Fitnessgeräten,
- Durchführung von sportlichen Veranstaltungen i. S. § 67a AO mit Benutzung von Räumlichkeiten nach § 67a AO i. V. mit AEAO zu § 67a Tz 11 und 12 bzw. Geräten mit und ohne qualifizierter Betreuung

Förderung der Heimatpflege und des traditionellen Brauchtums einschließlich Karneval nach Nr. 22 und Nr. 23, insbesondere verwirklicht durch

 Pflege des westfälischen Liedgutes durch Auftritte während Musikveranstaltungen, Pflege des Karnevals auf traditions- und regionalgebundener Grundlage durch Veranstaltungen, Begegnungen und Umzüge,

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oberhalb der Freigrenze nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) in ihrer Eigenschaft als Mitglied aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied
 - im Kreissportbund und
 - in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem / den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und / oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Too
 - Auflösung des Vereins
 - Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, nach Anhörung des Beirates.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an den Beirat zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Über die Beschwerde entscheidet der Beirat in seiner nächsten ordentlichen Sitzung.
- (9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

- (1) Der Verein kann zur Finanzierung seiner Zwecke erheben:
 - zuwendungsfähige Mitgliedsbeiträge und
 - nicht zuwendungsfähige Mitgliedsbeiträge, sowohl in Geld als auch in Arbeitsleistungen;
 - Zusatzentgelte für zweckspezifische Leistungen
 - (Aufnahme-, Bearbeitungs-, Kurs- Gebühren und
 - (Investitions-) Umlagen bis zur Obergrenze von 5.113 € innerhalb von 10 Jahren je Mitglied.

Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

(2) Die Höhe der (Einzel-) Finanzierung nach Abs. 1 sowie deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe abteilungsspezifischer Beiträge, Umlagen und Gebühren entscheiden die Abteilungen durch Beschluss. Der Beschluss ist vom Vorstand zu genehmigen. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (4) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (5) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen. In diesem Fall tragen sie den erhöhten Verwaltungsaufwand durch eine Bearbeitungsgebühr.
- (6) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen: Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- geschäftsführender Vorstand
- Gesamtvorstand
- Beirat
- Jugendversammlung.

§ 13 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, -inhalt und -ende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und / oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen durch Aushängen in den Vereinsheimen und Veröffentlichung im Internet unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

- (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
- 2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
- 3. Entlastung des Vorstands
- 4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- 5. Wahl der Kassenprüfer
- 6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- 7. Beschlussfassung über die Vereinsbeiträge
- Beschlussfassungen über eingereichte Anträge

§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 14 entsprechend.

§ 17 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Hauptkassierer
- Hauptgeschäftsführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Dies gilt auch im Falle des Online-Banking für Bankgeschäfte.

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

§ 18 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - den Abteilungsleitern
 - dem Jugendwart.
- (2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere die
 - Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
 - Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.

- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
- (4) Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle 3 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

§ 19 Abteilungen

- (1) Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
- (2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt der Beirat den Abteilungsleiter. Lehnt der Beirat den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
- (3) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

§ 20 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus 7 Mitgliedern des Vereins. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Aufgaben des Beirates sind
 - Entscheidung über abgelehnte Abteilungsleiter (s. § 19 Abs. 2)
 - Beratung des Vorstandes
 - Vermittlung in Streitfällen zwischen Vorstand und Vereinsmitgliedern
 - Organisation der Ehrungen von Mitgliedern
- (3) Ein Mitglied des Beirates wird über den Beiratssprecher zu allen Vorstandsitzungen eingeladen und hat ein Vorschlags- und Vetorecht. Über die Aufrechterhaltung des eingereichten Vetos muss der Beirat mit einfacher Mehrheit innerhalb von 5 Tagen entscheiden.
- (4) Um den Beirat über die finanzielle Situation des Vereins zu informieren, finden im Geschäftsjahr bis zu 3 gemeinsame Sitzungen mit dem Vorstand statt.
- (5) Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

E. Vereinsjugend

§ 21 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder die im Rahmen der Sportjugend NRW und im Rahmen des § 2 Abs. 2 SGB VIII tätig werden und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - der Jugendwart und
 - die Jugendversammlung

Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

(4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 22 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit, jeweils eines Kassenprüfers, ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 23 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- Beitragsordnung
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 24 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 25 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

G. Schlussbestimmungen

§ 26 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Ascheberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.01.2011 / 27.01.2012beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

59387 Ascheberg-Herbern,

Werner Heitmann

1. Vorsitzender

Reinhard Hartwig
2. Vorsitzender

Matthias Meier Hauptkassierer Manfred Hölscher Hauptgeschäftsführer

Kathrin Bröcker Protokollführerin 28.01.2011 Klaus Hilber

Protokollführer 27.01.2012